
K&F Empfehlungen für
Betriebsbewilligung und Aufsicht

info@kinderundfamilien.ch

+41 (0)56 222 01 03

K&F Fachstelle Kinder und Familien
Limmatauweg 18g
5408 Ennetbaden



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines.....	3
1.1 Bewilligungspflicht.....	3
1.2 Meldepflicht.....	3
1.3 Aufsichtspflicht.....	3
1.4 Zuständige Behörde.....	3
2 Vorgehen.....	4
2.1 Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und modulare/ gebundene Tagesstrukturen.....	4
2.1.1 Nötige Unterlagen und Konzepte.....	4
2.2 Ausstellen der Bewilligung.....	5
2.3 Aufsicht für Kindertagesstätten und modulare/gebundene Tagesstrukturen.....	5
2.4 Aufsicht für Tagesfamilien.....	6

1 Allgemeines

Die Bewilligungs-, Melde- und Aufsichtspflicht wird auf Bundesebene in der PAVO und auf Kantonsebene im Kanton Aargau im Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) geregelt. Die Ausführungen in der PAVO und im KiBeG sind zum Vorgehen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Betriebsbewilligung und der Übernahme der Aufsicht wenig konkret.

1.1 Bewilligungspflicht

Gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung (PAVO) sind Einrichtungen bewilligungspflichtig, die dazu bestimmt sind, «mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufzunehmen (Kinderkrippen, Kinderhorte u. dgl.)», PAVO, Art. 13^{1b}.

Gemäss der Definitionen der Betreuungsformen im «Leitfaden zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung», Beilage 10 vom DGS heisst das, dass folgende Betreuungsformen der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterliegen:

- gebundene Tagesstrukturen
- modulare Tagesstrukturen
- Kindertagesstätten

1.2 Meldepflicht

Gemäss PAVO ist meldepflichtig, «wer sich allgemein anbietet, Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt zu betreuen», PAVO Art. 12¹.

Gemäss der Definitionen der Betreuungsformen im «Leitfaden zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung», Beilage 10 vom DGS heisst das, dass folgende Betreuungsform meldepflichtig ist:

- Tagesfamilien

1.3 Aufsichtspflicht

Gemäss PAVO sind die erwähnten bewilligungs- und meldepflichtigen Betreuungsformen (modulare und gebundene Tagesstrukturen, Kindertagesstätten, Tagesfamilien) auch aufsichtspflichtig. Dies wird in Art. 12² resp. Art. 19 geregelt.

Gemäss KiBeG ist der Gemeinderat der Standortgemeinde verpflichtet, Standards zur Qualität des Angebots festzulegen. Zudem ist der Gemeinderat für die Aufsicht zuständig.

1.4 Zuständige Behörde

In der PAVO wird festgehalten, dass die für die Bewilligung oder die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht zuständige Behörde die Kinderschutzbehörde am Ort der Unterbringung des Kindes ist, PAVO, Art. 2^{2a}.

2 Vorgehen

Die Erteilung einer Betriebsbewilligung oder die Arbeit im Rahmen der Aufsicht ist eng verknüpft mit der Angebotsqualität. Und diese wiederum ist geprägt durch

- die Anzahl und die Ausbildung des Personals
- die Anstellungsbedingungen
- die Anzahl der anwesenden Kindern
- die Räumlichkeiten (Grösse, Ausstattung)
- die finanziellen Ressourcen
- die Trägerschaft

Von daher muss man sich für die Beurteilung einer Betreuungsinstitution ein umfassendes Bild machen. Als Grundlage dienen

- die PAVO
- das KiBeG
- die K&F Standards für die Angebotsqualität

2.1 Erteilung der Betriebsbewilligung für Kindertagesstätten und modulare/gebundene Tagesstrukturen

Für die Erteilung einer Betriebsbewilligung wird primär die Strukturqualität überprüft. Unter Strukturqualität werden im Allgemeinen situationsunabhängige und zeitlich relativ stabile Rahmenbedingungen für Betreuungseinrichtungen verstanden, welche eine gute Qualität der Betreuung garantieren.

Um sich ein ganzheitliches Bild der Betreuungsinstitution machen zu können, wird das Vorgehen folgendermassen empfohlen:

- Alle nötigen Unterlagen und Konzepte einholen, prüfen und analysieren.
- Die Betreuungsinstitution besuchen, mit der Leitung und/oder Vertretung der Trägerschaft ein Gespräch führen und die Räume besichtigen.
- Die vorliegenden Aspekte anhand der «K&F Standards für die Angebotsqualität» und anhand der PAVO bewerten.
- Entscheiden, ob eine Bewilligung, eine Bewilligung mit Auflagen oder keine Bewilligung erteilt werden kann.

2.1.1 Nötige Unterlagen und Konzepte

Das Führen einer Betreuungsinstitution benötigt diverse Unterlagen und Konzepte. Häufig sind beim geplanten Start noch nicht ganz alle Unterlagen vorhanden und müssen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Für eine fachlich fundierte Beurteilung wird empfohlen, folgende Unterlagen einzuholen und zu prüfen:

- Informationen zur Trägerschaft und deren Organisation
- Finanzplan/Entwicklungsbudget
- Tarifliste
- Betriebskonzept
- Betriebsreglement
- Pädagogisches Konzept

- Hygiene- und Sicherheitskonzept
- Notfallkonzept
- Muster eines Betreuungsvertrages
- Personal
 - Stellenplan mit Informationen zu Funktion, Stellenprozente, Aus- und Weiterbildung
 - Kopien der Aus- und Weiterbildungsabschlüsse
 - bei ausländischen Ausbildungen: Nachweis für die Anerkennung der Gleichwertigkeit
 - Strafregisterauszug des Fachpersonals
 - Stellenbeschreibungen aller Mitarbeitenden
- Räume
 - Grundrisspläne mit m²-Angaben, inkl. Aussenräume
 - Angaben zur Nutzung der einzelnen Räume
 - Kopie des Mietvertrages
 - Falls nötig, Informationen betr. Umnutzungsgesuch, Baugesuch

Eine ausführliche Checkliste betreffend der nötigen Unterlagen ist bei K&F erhältlich.

2.2 Ausstellen der Bewilligung

Die PAVO sieht vor, dass «die Bewilligung dem verantwortlichen Leiter des Heims erteilt und gegebenenfalls dem Träger angezeigt» wird, Art. 16¹

Die «Landschaft» der Betreuungsinstitutionen hat sich in den letzten 20 Jahren stark verändert. Vermehrt gibt es Trägerschaften, die mehrere Kitas und/oder Tagesstrukturen führen und die volle Verantwortung dafür übernehmen. Es wird deshalb empfohlen, die Bewilligung auf die Trägerschaft auszustellen. Gleichzeitig soll festgehalten werden, für wie viele Plätze die Bewilligung gilt und wem die operative Leitung obliegt. Bei einem Leitungswechsel muss dies von der Trägerschaft sofort der zuständigen Behörde gemeldet werden, damit die Personalsituation neu beurteilt werden kann.

2.3 Aufsicht für Kindertagesstätten und modulare/gebundene Tagesstrukturen

Eine konsequente Aufsicht hilft den Betreuungsinstitutionen, ihre Betreuungsqualität zu verbessern und ihren Qualitätsentwicklungsprozess zu unterstützen. Dazu wird im Rahmen der Aufsicht in einer ersten Überprüfung die Orientierungsqualität und in einer weiteren Überprüfung die Prozessqualität begutachtet. Bei jeder Überprüfung wird auf jeden Fall die Personalsituation und die Anzahl der betreuten Kinder aufgenommen und beurteilt.

Die Aufsichtsbesuche finden gemäss PAVO mindestens alle zwei Jahre oder sooft wie nötig statt, Art. 19¹.

2.4 Aufsicht für Tagesfamilien

Damit die Tagesfamilie arbeiten kann, muss sie sich bei der Gemeinde melden (Meldepflicht gemäss PAVO Art. 12¹). Danach unterliegt die Tagesfamilie der Aufsichtspflicht und muss regelmässig, einmal jährlich, besucht werden.

K&F empfiehlt, dass sich die einzelnen Tagesfamilien einer Trägerorganisation anschliessen und sich anstellen lassen.

Die Trägerorganisation

- gewährleistet eine reibungslose Vermittlung (Auswahl der Tagesfamilien, Abschluss von Arbeitsverträgen mit den Tagesfamilien, Vermittlung und Abschluss von Betreuungsverträgen zwischen Eltern und Tagesfamilien).
- begleitet die Tagesbetreuungsverhältnisse.
- gewährleistet die rechtliche und finanzielle Sicherheit der Tagesfamilien (termingerechte Lohnzahlung).
- organisiert die Grund- und Weiterbildungen für die Tagesfamilien.
- führt das «Pädagogische Konzept» und den «Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen für Tagesmütter/Tagesväter und deren Arbeitgeber» ein (siehe Punkt 2.2.6).
- führt eine Inkasso- und Buchhaltungsstelle.
- arbeitet mit ausgebildeten Vermittler/innen zusammen. Die Vermittler/innen sind das Bindeglied zwischen der Trägerorganisation, den Tagesfamilien und den Eltern

Für die Aufsichtsbesuche wird das Vorgehen folgendermassen empfohlen:

- Prüfen, bei welcher Trägerorganisation die Tagesfamilie angeschlossen ist und wie diese organisiert ist (siehe «Standards für die Qualität des Betreuungsangebotes Kinderbetreuung in Tagesfamilien»)
- Die Tagesfamilien besuchen, ein Gespräch führen und die Räume besichtigen.
- Die betreuten Kinder erfassen (Anzahl, Alter), den Betreuungsschlüssel überprüfen.
- Aus- und Weiterbildungen der Tagesfamilie festhalten.
- Beim Gespräch auf folgende Aspekte eingehen:
 - Ausbildung/Weiterbildungen
 - Motivation/Familieneinbezug
 - Werte/Kontakte/Umfeld
 - Aktivitäten mit den Kindern
 - sprachliche und kognitive Anregung
 - Strukturierung des Tagesablaufes
 - Hygiene und Sicherheit
 - Elternkontakte/Vereinbarungen